



**Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde  
(Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und  
Kampfhunden –HVO-)**

Vom 09.03.2021

**Gemeinde Baar (Schwaben)**

# Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden – Hundehaltungsverordnung -)

Vom 09.03.2021

Die Gemeinde Baar (Schwaben) erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden im Gemeindegebiet Baar (Schwaben).
- (2) Die Beschränkungen für Kampfhunde gelten in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet Baar (Schwaben).
- (3) Die Beschränkungen für große Hunde gelten im Gemeindebereich Baar (Schwaben)
  1. bei allen öffentlichen Märkten, Veranstaltungen, öffentlichen Festen sowie Versammlungen im Freien.
  2. in Gebieten mit Wohnbebauung.

## **§ 2 Anleinplicht, Verbote**

- (1) Kampfhunde sind innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung und große Hunde innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an der Leine zu führen; die Regelung über das generelle Mitnahmeverbot aus § 2 Abs. 2 dieser Vorschrift bleibt unberührt. Die Leine, die vor dem Betreten der Geltungsbereiche anzulegen ist, muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (2) Kinderspielplätze und deren unmittelbaren Umgriff, das Gelände von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie auf Friedhöfen dürfen von Kampfhunden und großen Hunden nicht betreten werden. Auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

### **§ 3 Begriffsdefinitionen**

- (1) Kampfhunde sind nach der Legaldefinition des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit KampfhundeV vom 10.07.1992 findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen, in öffentlichem oder privatem Eigentum, die z.B. gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung, dem Baden außerhalb von Badeanstalten oder der Freiflächengestaltung dienen, laufend Instand gehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (5) Zum unmittelbaren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

### **§ 4 Verunreinigungen**

- (1) Begleiter von Hunden haben die durch diese in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) § 3 Abs. 2 b der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherheitsverordnung), der Gemeinde Baar (Schwaben) vom 06.06.2016, wonach es verboten ist, öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen, bleibt unberührt.

### **§ 5 Ausnahmen**

Von § 2 Abs. 1 und 2 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
6. Zertifizierte Therapie-Hunde-Teams

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter oder verantwortliche Person entgegen


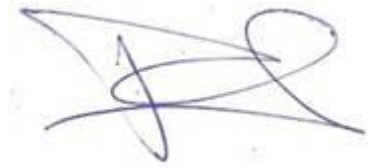
1. § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund mit sich führt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten,
2. § 2 Abs. 2 zulässt, dass ein Hund einen Kinderspielplatz, Kindertageseinrichtung, Schule oder Friedhof betritt.

## § 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Baar (Schwaben) vom 14.05.2009 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Pöttmes, 09.03.2021

Gemeinde Baar (Schwaben)



Pekis

Erster Bürgermeister